

Entlastung des Vorstands – die 7 Praxisfragen

Frage:

„kann die Mitgliederversammlung eigentlich einen bereits ausgeschiedenen Vorstand in Regress nehmen“?

Die Antwort:

Solange eine Mitgliederversammlung über die Entlastung eines ausgeschiedenen Vorstands nicht beschlossen hat, ist dies möglich. Ebenso ist dies möglich, wenn der ehemalige Vorstand zwar entlastet wurde aber sich neue Vorwürfe ergeben und die zugrundeliegenden Fakten der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Entlastung nicht bekannt waren.

Einfacher ausgedrückt: Die Entlastung bezieht sich immer nur auf diejenigen Sachverhalte, die der Mitgliederversammlung auch bekannt waren.

Beispiel:

Der alte Vorstand hat eine Schwarzkasse geführt. Als diese bei einer Betriebsprüfung zufällig entdeckt wird, reagiert der Fiskus knüppelhart: er erkennt dem Verein die Gemeinnützigkeit ab.

Folge:

Der Verein kann den alten Vorstand hierfür in Anspruch nehmen. Denn auch wenn er für die entsprechenden Geschäftsjahre entlastet wurde, erstreckt sich die Entlastung nicht auf die von ihm geführte Schwarzgeldkasse. Die Existenz dieser Kasse war der Mitgliederversammlung ja überhaupt nicht bekannt.

Nachfolgend daher **die Antworten auf die 7 Praxisfragen zur Entlastung des Vorstands?**

Frage 1 „Haben wir als Vorstand Anspruch auf Entlastung?“

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Entlastung. Allerdings kann die Satzung einen solchen Anspruch des Vorstands begründen – sofern der Vorstand die Vereinsgeschäfte auch wirklich ordnungsgemäß geführt hat.

Frage 2 „Gibt es bei der Entlastung eine Art „Gewohnheitsrecht“?“

Nur allein deshalb, weil Ihre Satzung für ordentliche Mitgliederversammlungen den Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ vorsieht, ergibt sich hieraus kein Recht auf automatische Entlastung. Ebenfalls ergibt sich ein solches Recht auch nicht aus dem Umstand, dass Sie als Vorstand in den vergangenen Jahren immer entlastet worden sind. Es kommt einzig und allein auf die Frage an, ob Sie die Amtsgeschäfte korrekt geführt haben, oder nicht.

Frage 3 „Welche Mehrheit brauchen wir für eine wirksame Entlastung?“

Solange die Satzung nichts anderes vorschreibt, reicht die einfache Mehrheit = eine Stimme mehr mit „Ja“ als alle abgegebenen gültigen Stimme. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit.

Frage 4 „Welche Wirkung hat die Entlastung?“

Der Jurist sagt: „Etwa bestehende Ersatzansprüche (auch Bereicherungsansprüche des Vereins gegen den Vorstand bringt die Entlastung zum Erlöschen“. So der Bundesgerichtshof bereits 1957. Heißt im Klartext: Hat Sie die Mitgliederversammlung nach dem Rechenschaftsbericht entlastet, kann sie später für alle die ihr bekannten Fakten aus dem jeweiligen Geschäftsjahr keine Ansprüche mehr gegen den entlasteten Vorstand anmelden.

Frage 5 „Muss immer der gesamte Vorstand entlastet werden?“

Nein, es können auch die Vorstandsmitglieder einzeln entlastet werden, sofern die Satzung dem nicht ausdrücklich entgegensteht. Das ist immer dann zu empfehlen, wenn eine Entlastung des Gesamtvorstands nicht zu erreichen ist.

Beispiel:

Der Kassenwart hat eine Unterschlagung begangen. Dann empfiehlt es sich, alle übrigen Vorstandsmitglieder trotzdem zu entlasten – bis auf den Kassenwart eben.

Frage 6 „Wirkt die Wiederwahl des Vorstands nicht schon wie eine Entlastung?“

Nein, das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Der Entlastungsbeschluss muss ausdrücklich erfolgen!

Frage 7 „Muss die Entlastung immer den gesamten Berichtszeitraum umfassen?“

Nein, das ist nicht erforderlich. Sie kann zwar die gesamte Amtsdauer umfassen – aber auch nur eine bestimmte Zeit. Sie kann sich sogar auch nur auf einzelne Rechtsgeschäfte beziehen. Ein solches filetieren ist immer dann zu empfehlen, wenn es Streit um bestimmte Geschäfte gibt, aber die übrige Geschäftsführung ansonsten unstrittig ist. Verfahren Sie nach dem Motto: Lieber schon einmal eine Teilentlastung als gar nichts!

Fazit:

Das Thema „Entlastung“ hat Brisanz für Sie als Vorstand – schließlich geht es um Ihr Geld!